

Gültig ab August 2023 für:

**Lonza AG
Lonza Sales AG
Micro-Macinazione SA
BioAtrium AG**

(nachfolgend „Lonza“ genannt)

1. Geltungsbereich

1.1 Diese „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werkverträge“ („Geschäftsbedingungen“) gelten für Werkverträge im Sinne von Art. 363 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts, die zwischen Lonza und dem Unternehmer („Unternehmer“) abgeschlossen werden, soweit in der einzelnen Bestellung nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes bestimmt ist (bspw. SIA-Normen). Diese Geschäftsbedingungen finden nur Anwendung auf Werkverträge, denen keine anderen vertraglichen Regelungen zugrunde liegen.

1.2 Abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch andere Geschäftsbedingungen des Unternehmers, gelten für Lonza nur soweit sie ausdrücklich schriftlich vereinbart und anerkannt worden sind. Diese Geschäftsbedingungen von Lonza gelten auch dann, wenn Lonza Kenntnis von abweichenden Bedingungen des Unternehmers hat.

2. Offertanfrage und Angebotsabgabe

2.1 Aufgrund einer von Lonza unterbreiteten Anfrage (Pflichtenheft) wird der Unternehmer ersucht, ein für Lonza kostenloses Angebot (einschliesslich Angebotspräsentation) zu unterbreiten. Der Unternehmer hat sich im Angebot genau an die Anfrage von Lonza zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wenn der Unternehmer in seinem Angebot keine Frist setzt, ist dieses 90 Tage für ihn bindend.

2.2 Stellt der Unternehmer fest, dass das von Lonza in der Anfrage genannte Werk in irgendeiner Art und Weise den anerkannten Regeln der Technik widerspricht oder sich für den vorgesehenen Zweck nicht eignet, ist der Unternehmer verpflichtet, dies Lonza unverzüglich mitzuteilen.

2.3 Mit der Übergabe der Offerte anerkennt der Unternehmer, dass ihm alle für die Ausführung des Werkes massgebenden Vorgaben, Tatsachen und Verhältnisse (Räumlichkeiten, usw.) bekannt sind. Unstimmigkeiten sind mit Lonza schriftlich vor Angebotsabgabe zu klären.

3. Bestandteile der Bestellung zum Werkvertrag

3.1 In der Bestellung von Lonza sind die jeweiligen Bestimmungen des Werkvertrages aufgeführt, wobei die Bestimmungen der Bestellung diesen Geschäftsbedingungen vorgehen.

3.2 Eine Bestellung ist für Lonza nur verbindlich, wenn sie von Lonza schriftlich oder auf elektronischem Weg erteilt oder bestätigt worden ist. Entsprechendes gilt auch für Nachträge aller Art zu erfolgten Bestellungen.

3.3 Die Bestellung ist vom Unternehmer innert 10 (zehn) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen (Bestätigungsschreiben), ansonsten Lonza nicht mehr an ihre Bestellung gebunden ist. Weicht der Unternehmer in seinem Bestätigungsschreiben von der Bestellung ab, so ist er verpflichtet, Lonza darauf hinzuweisen. Stimmt Lonza diesen Abweichungen nicht ausdrücklich zu, ist Lonza nicht mehr an ihre Bestellung gebunden.

4. Ausführung

4.1 Der Unternehmer hat bei der Ausführung des Werkes die anerkannten Regeln der Technik und die Regeln seines Berufsstandes zu beachten und seine besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden. Er muss alle notwendigen und angebrachten Massnahmen treffen, um das Werk erfolgreich nach den Vorgaben von Lonza auszuführen und die Interessen von Lonza zu schützen.

4.2 Bei Ausführung des Werkes für Lonza gelten zusätzlich zu diesen Geschäftsbedingungen deren betrieblichen Vorschriften, Sicherheitsweisungen und Zutrittsrichtlinien. Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften bzw. bei Nichtbeachtung von allgemein gültigen Vorschriften (SUVA, usw.) haftet der Unternehmer für daraus Lonza oder Dritten entstandene Schäden.

5. Änderungen

5.1 Lonza behält sich das Recht vor, bis zur Abnahme des Werkes Änderungen am Werk zu verlangen.

5.2 Stellt der Unternehmer fest, dass infolge solcher Änderungen die Erstellung des Werkes nicht termingemäss und/oder nicht gemäss den vereinbarten Kosten erfolgen kann, hat er dies Lonza unverzüglich mitzuteilen und ein entsprechendes Angebot zu unterbreiten.

5.3 Teilt der Unternehmer Lonza nicht innerhalb von fünf Tagen, nachdem Lonza eine Änderung verlangt hat, mit, dass er ein entsprechendes Angebot unterbreite, wird seine Einwilligung zur Ausführung des geänderten Werkes ohne Anpassung von Terminen und Kosten angenommen.

5.4 Ein vom Unternehmer unterbreitetes Angebot wird von Lonza möglichst rasch geprüft. Lonza bestätigt dem Unternehmer schriftlich die genehmigten Anpassungen.

6. Information

6.1 Der Unternehmer hat Lonza unverzüglich alles mitzuteilen, was die vertragskonforme Ausführung des Werkes gefährden könnte.

6.2 Im Zusammenhang mit der Ausführung des Werkes hat Lonza und ihre Vertreter freien Zutritt zu den Werkstätten des Unternehmers und seiner Subunternehmer. Lonza hat das

Recht, sich insbesondere über den Stand der Planung, die tatsächliche Ausführung des Werkes, die Qualität des hierfür verwendeten Materials sowie über weitere wichtige Angelegenheiten zu informieren.

6.3 Die Ausübung des Informationsrechtes durch Lonza entbindet den Unternehmer nicht von seiner Verantwortung für die funktionstechnische Richtigkeit und Durchführbarkeit des Werkes.

7. Werkpreis

7.1 Der in der Bestellung genannte Preis gilt als fester Pauschalpreis, durch welchen sämtliche Arbeiten und Leistungen abgegolten werden und beinhaltet unter anderem sämtliche Hilfswerkstoffe, sowie alle für die Arbeiten benötigten Räumlichkeiten wie Baubaracken, Bürocontainer, Werkzeuge und Maschinen, sowie sämtliche internen und externen Transporte und Materiallieferungen. Zudem enthalten sind darin sämtliche Personalkosten wie Löhne, Spesen, Reisekosten, Sozialleistungen, Versicherungsprämien, Ferienentschädigungen und Administrationsaufwand, sowie die Kosten für das Einholen der Arbeitsbewilligungen, Schweissbewilligungen, Einstiegsbewilligungen, Grabbewilligungen, usw.

7.2 Im Pauschalpreis inbegriffen sind insbesondere auch Nebenarbeiten und Leistungen, die zur fachgerechten Ausführung des Werkes gehören sowie sämtliche Kosten, insbesondere Kosten für Zölle, Steuern (exkl. MWST), Versicherungen, Teuerung, Lieferung, Montage und/oder Inbetriebsetzung des Werkes.

8. Fälligkeit und Zahlungsmodalitäten

8.1 Der Werkpreis wird mit Abnahme des Werkes fällig, sofern eine schriftliche Bestätigung vorliegt, dass die Leistungen der Subunternehmer vollumfänglich abgegolten oder sichergestellt sind.

8.2 Abschlagszahlungen leistet Lonza, falls in der Bestellung nicht anders festgelegt, monatlich gemäss Arbeitsfortschritt innert einer Frist von 60 (sechzig) Tagen nach Rechnungsstellung.

8.3 Die Schlusszahlung erfolgt 60 (sechzig) Tage nach erfolgter Abnahme des Werkes. Bei Rechnungsstellung muss die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen werden.

8.4 Der Unternehmer leistet vor Auszahlung der Schlusszahlung Sicherheit für seine Haftung wegen offenen und versteckten Mängeln. Die Sicherheit besteht in einer Garantie/Solidarbürgschaft einer namhaften Bank- oder Versicherungsgesellschaft, in der laut Bestellung vereinbarten Höhe. Falls nichts vereinbart, erfolgt die Garantie/Solidarbürgschaft über mindestens 10% des Gesamtauftragswertes.

9. Beizug von Subunternehmern: Zulässigkeit und Haftung

9.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, das Werk selbst auszuführen.

9.2 Der Beizug eines Subunternehmers ist nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Lonza gestattet. Lonza kann jederzeit verlangen, dass zur Vertragserfüllung bestimmte Subunternehmer eingebunden werden. Der Unternehmer bleibt jedoch, unabhängig davon, ob er Subunternehmer einsetzen darf/muss, im gleichen, vereinbarten Umfang technisch und kaufmännisch Lonza gegenüber verantwortlich.

9.3 Der Unternehmer haftet für Subunternehmer in selben Umfang, wie wenn er selber gehandelt hätte. Dies gilt insbesondere auch für die von Lonza vorgeschlagenen Subunternehmern. Der Unternehmer hat zudem diejenigen Bestimmungen der Bestellung und dieser Geschäftsbedingungen in den Subunternehmervertrag aufzunehmen, die zur Wahrung der Interessen von Lonza erforderlich sind.

10. Bauhandwerkerpfandrecht und Bezahlung der Subunternehmer

10.1 Zur Vermeidung der Eintragung von Bauhandwerkerpfandrechten durch die Subunternehmer kann Lonza jederzeit vom Unternehmer hinreichende Sicherheiten, insbesondere eine unwiderrufliche und auf erstes Verlangen zahlbare Bankgarantie, verlangen.

10.2 Erfolgt die Sicherstellung der Subunternehmer durch den Unternehmer nicht oder nur mangelhaft, ist Lonza berechtigt, die Sicherstellung unter Anrechnung an den Preis direkt vorzunehmen.

10.3 Lonza ist berechtigt, die Subunternehmer unter Anrechnung an den Preis direkt zu bezahlen, sofern der Unternehmer nicht selber nachweist, dass er die Subunternehmer vollumfänglich entschädigt hat. Zudem kann Lonza streitige Ansprüche mit befreiender Wirkung hinterlegen.

11. Materialbestellung, Werkzeuge und Unterlagen

11.1 Material, Einzelteile und Komponenten, die Lonza zur Ausführung eines Werkes liefert, bleiben auch nach Bearbeitung oder Verarbeitung Eigentum von Lonza. Nicht verwendete Materialien, Einzelteile, Komponenten sind Lonza unaufgefordert zurückzugeben.

11.2 Lonza bleibt jederzeit Eigentümerin von zur Verfügung gestellten Werkzeugen. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschliesslich für die Ausführung des Werkes einzusetzen, die Lonza gehörenden Werkzeuge auf eigene Kosten gegen Verlust und Beschädigung zu versichern und die Werkzeuge nach Ausführung des Werkes Lonza unaufgefordert zurückzugeben. Er ist ferner verpflichtet, erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

11.3 Lonza bleibt jederzeit Eigentümerin von Mustern, Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen. Sie sind geheim zu halten und dürfen Dritten ohne schriftliche Zustimmung von Lonza nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschliesslich für die Ausführung des Werkes zu verwenden und sind danach unaufgefordert zurückzugeben.

für die Untersuchung und Beseitigung des Mangels erforderliche Zeit. Während dieser Garantiefrist kann Lonza Mängel aller Art jederzeit rügen.

Artikel 371 des Schweizerischen Obligationenrechts findet keine Anwendung.

16.5 Nach der Behebung eines Mangels beginnt die Garantiefrist für den nachgebesserten Teil von neuem zu laufen.

17. Versicherung

17.1 Sofern im Werkvertrag nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet sich der Unternehmer für die Dauer der Garantiefrist eine Betriebshaftpflicht-, Transport-, Montage- und Garantieversicherung mit einer Garantiesumme von mindestens CHF 5 Millionen abzuschliessen und Lonza auf Verlangen eine Bestätigung über das Bestehen der Versicherungsdeckung abzugeben.

18. Mängelrechte von Lonza

18.1 Während der Garantiefrist gerügte Mängel hat der Unternehmer auf seine Kosten sofort zu beheben. Lonza kann anstelle der Nachbesserung eine Minderung des Werkpreises oder, soweit dies gesetzlich zulässig ist, Wandelung des Werkvertrages verlangen.

18.2 Hat der Unternehmer die Mängel innert der von Lonza gesetzten Frist nicht behoben, kann Lonza weiterhin die Nachbesserung, Minderung des Werkpreises oder, soweit dies gesetzlich zulässig ist, Wandelung des Werkvertrages verlangen.

18.3 Lonza ist berechtigt, den gerügten Mangel auf Kosten des Unternehmers selbst zu beheben oder durch einen Dritten beheben zu lassen, wenn:

- der Unternehmer den gerügten Mangel nicht innerhalb einer angemessenen Frist behebt;
- der Unternehmer sich weigert, die Nachbesserung vorzunehmen oder dazu ausserstande ist.

18.4 Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Ansprüche für mittelbare Schäden, für vergebliche Aufwendungen sowie für Folgeschäden, die auf einen Mangel des Werkes zurückzuführen sind, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

19. Rücktritt vom Vertrag

19.1 Solange das Werk unvollendet ist, kann Lonza jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

19.2 Ist der Grund des Rücktritts von Lonza dem Unternehmer zuzurechnen, ist Lonza berechtigt, gegenüber dem Unternehmer Schadenersatzansprüche geltend zu machen und, soweit möglich, dieselben mit allfälligen Forderungen des Unternehmers zu verrechnen. Ausserdem kann Lonza ganz oder teilweise in die Verträge eintreten, die der Unternehmer mit den Subunternehmern vereinbart hat.

19.3 Ist der Grund des Rücktritts von Lonza nicht dem Unternehmer zuzurechnen, hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung der Kosten für bereits getätigte und von Lonza abgenommene Arbeiten sowie für angefangene Arbeiten, soweit der Unternehmer diese berechtigterweise getätigt hat und sie aufgrund des Rücktritts von Lonza für den Unternehmer nutzlos geworden sind. Ausserdem hat der Unternehmer Anspruch auf Vergütung eines angemessenen Unternehmergewinns für die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts erbrachten Arbeiten.

19.4 Jeder weitergehende Anspruch des Unternehmers, insbesondere ein Anspruch auf entgangenen Gewinn, ist in allen Fällen des Rücktritts von Lonza ausgeschlossen.

20. Abtretung

20.1 Rechte und Pflichten aus dem Werkvertrag können ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden.

21. Geheimhaltung und Veröffentlichungen

21.1 Sämtliche Informationen, die Lonza dem Unternehmer zwecks Vertragserfüllung überlässt, dürfen vom Unternehmer nur zu dem Zweck der Vertragserfüllung verwendet werden und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.

21.2 Daneben sind sämtliche Informationen über Lonza, die der Unternehmer mündlich, schriftlich oder elektronisch erlangt, durch den Unternehmer strikt vertraulich zu halten, sofern diese Informationen nicht bereits schon öffentlich bekannt sind oder ohne Verletzung der Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt werden. Der Unternehmer hat darüber hinaus zu sorgen, dass auch seine Hilfspersonen und von ihm eingesetzte Subunternehmer die Informationen über Lonza vertraulich behandeln.

21.3 Jegliche Veröffentlichung oder Medienmitteilung betreffend der Tätigkeit für und mit Lonza ist nur zulässig, wenn ihr Lonza vorgängig schriftlich zugestimmt hat.

22. Salvatorische Klausel

Sollte ein Teil dieser Geschäftsbedingungen nichtig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie der getroffenen vertraglichen Vereinbarungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen soll eine zulässige Regelung bzw. gesetzliche Bestimmung treten, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

23. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

23.1 Auf diese Geschäftsbedingungen sowie auf die Bestellung ist ausschliesslich Schweizerisches Recht anwendbar. Der Unternehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Vorschriften sowie die behördlichen Anordnungen, welche am Ort der Ausführung des Werkes gelten, zu befolgen.

23.2 Die Parteien bemühen sich, allfällige Streitigkeiten über Entstehung, Auslegung und Erfüllung der Bestellung wenn möglich auf dem Verhandlungsweg zu erledigen. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Basel-Stadt** (Schweiz). Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Arbeiten des Unternehmers bei Lonza

12.1 Der Unternehmer verpflichtet sich, dafür besorgt zu sein, dass seine in einem Areal der Lonza in der Schweiz eingesetzten Arbeiter im Besitz einer gültigen Bewilligung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz sind. Für Arbeiten in einem Areal der Lonza in der Schweiz gelten zusätzlich zu diesen Geschäftsbedingungen weitere spezifische Weisungen und Vorschriften. Diese werden vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt und sind ausdrücklich einzuhalten.

12.2 Für im Werk Visp auszuführende Arbeiten können lokal anwendbare, d.h. für den Kanton Wallis oder die Westschweiz separat geltende Gesamtarbeitsverträge („lokale GAV“), bestehen. Die Bestimmungen solcher lokaler GAV, insbesondere betreffend Arbeits- und freien Zeiten sowie Mindestentlohnung, sind durch den Unternehmer sowie dessen Subunternehmer und Lieferanten vollumfänglich einzuhalten. Dies gilt auch dann, wenn ein Unternehmen seinen Sitz in einem anderen Landesteil hat und dort ein anderer Gesamtarbeitsvertrag gilt. Der Unternehmer ist für die Einhaltung der lokalen GAV verantwortlich und stellt Lonza diesbezüglich von jeglicher Haftung frei.

13. Termine, Kosten, Höhere Gewalt und Konventionalstrafe

13.1 Stellt der Unternehmer fest, dass die Erstellung des Werkes nicht termingemäss und/oder nicht gemäss den vereinbarten Kosten erfolgen kann, ist er verpflichtet, dies Lonza unter Angabe der Gründe sowie der vermuteten Dauer und/oder der erwarteten Kostenabweichung unverzüglich mitzuteilen.

13.2 Liefert der Unternehmer das fertig gestellte Werk nicht auf den vereinbarten Termin ab, gerät er ohne weiteres Zutun von Lonza mit Ablauf dieses Zeitpunktes in Verzug.

13.3 Die Parteien haften dann nicht für die verspätete, nicht gehörige Erfüllung oder Nichterfüllung des Vertrages, sofern diese auf Ereignisse oder Umstände gänzlich ausserhalb der Kontrolle bzw. des Verantwortungsbereichs der jeweiligen Partei zurückzuführen sind und nicht vernünftigerweise vorhersehbar waren („höhere Gewalt“), sofern die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt. Dauert eine Situation höherer Gewalt länger als 30 Tage an, ist Lonza berechtigt, die Vereinbarung mit sofortiger Wirkung (teilweise) schriftlich zu kündigen oder zu widerrufen. Zudem ist Lonza jederzeit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die bestellten Leistungen dadurch bei Lonza unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte nicht mehr verwertbar sind. Stattdessen kann Lonza ähnliche Waren und/oder Dienstleistungen über Drittparteien einkaufen. Die diesbezüglichen Mengen sind aus einer etwaigen (Mindest-)Mengenberechnung auszuschliessen.

13.4 Hält der Unternehmer den in der Bestellung festgelegten Termin nicht ein, so hat er die in der Bestellung festgelegte Konventionalstrafe zu entrichten. Die Annahme der verspäteten Ablieferung des Werkes enthält keinen Verzicht auf die Konventionalstrafe. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Unternehmer jedoch nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

14. Ablieferung des Werkes, Eigentum und Urheberrecht

14.1 Bei der Ablieferung des Werkes hat der Unternehmer sämtliche mit dem Werk zusammenhängenden Ausführungspläne und Datenträger Lonza kostenlos zu Eigentum zu überlassen.

14.2 Sämtliche mit dem Werk verbundenen Urheberrechte gehen auf Lonza über, soweit sie übertragen werden können.

14.3 Der Unternehmer ist verpflichtet, Lonza bei Ablieferung des Werkes sämtliche werkbezogenen Unterhalts- und Betriebsdokumente sowie bestellte Ersatzteile auszuhändigen.

15. Abnahme und Übergang von Nutzen und Gefahr

15.1 Hat der Unternehmer das Werk fertig gestellt, teilt er dies Lonza unverzüglich mit.

15.2 Nach Ablieferung des Werkes hat Lonza innert angemessener Frist zu prüfen, ob das Werk vertragskonform ist.

15.3 Das Werk gilt als abgenommen, sobald Lonza gegenüber dem Unternehmer schriftlich erklärt, es sei vertragskonform. Zu diesem Zeitpunkt gehen Nutzen und Gefahr des gesamten Werkes auf Lonza über. Bis zu diesem Zeitpunkt trägt der Unternehmer das volle Gefahrenrisiko und ist für Versicherung, Transport-, Lager- und Montagerisiko verantwortlich.

16. Garantie

16.1 Der Unternehmer garantiert Lonza, dass das Werk keine Mängel aufweist und über die zugesicherten Eigenschaften und Leistungen verfügt sowie den verlangten Spezifikationen entspricht. Der Unternehmer haftet auch dafür, dass das Werk den gesetzlichen Bestimmungen entspricht, und dass durch die Erstellung und Benutzung des Werkes weder Rechte von Lonza noch von Dritten, beispielsweise Patent-, Marken- oder Urheberrechte, verletzt werden.

16.2 Der Auftragnehmer erkennt ferner an und erklärt sich damit einverstanden, dass er sich jederzeit an den Lonza-Verhaltenskodex für Lieferanten hält, der auf unserer Unternehmenswebsite unter <https://www.lonza.com/public/supplier-code-of-conduct> abrufbar ist.

16.3 Die Garantie des Unternehmers erstreckt sich auch auf alle von Subunternehmer hergestellten Teile.

16.4 Die Mängelrechte von Lonza verjähren bei beweglichen Werken innerhalb von 2 Jahren und bei unbeweglichen Bauwerken innerhalb von 5 Jahren (bei arglistigem Verschweigen innerhalb von 10 Jahren) seit deren Abnahme gemäss Art. 15.3 dieser Geschäftsbedingungen. Mängel, die innerhalb dieser Garantiefrist auftreten, werden von Lonza dem Unternehmer gemeldet. Die Garantiefrist verlängert sich auf jeden Fall um die

Electronic Signatures

User	Date/Time (GMT)	Justification
Zurbruggen Martin mzurbrigg1	06-Jul-2023 17:01:27	Workflow Signoff Approval
Stanek Michael mstanek	07-Jul-2023 14:41:22	Workflow Signoff Approval
Heidemann Till theidemann	18-Jul-2023 11:15:06	Workflow Signoff Last Approval